

Merkblatt zu Stufe 1 des Prüfungsverfahrens als Prüflingenieur / Prüfsachverständiger für Brandschutz

Die aus der Referenzobjektliste ausgewählten Brandschutznachweise / Prüfberichte werden von dem Prüfungsausschuss mit dem Ziel beurteilt, die besondere Fachkunde des Bewerbers gemäß § 21 Satz 1 Nr. 2 M-PPVO festzustellen.

1. allgemeine Anforderungen zur Referenzobjektliste

- Die Referenzobjektliste muss mindestens 10 (höchstens 15) Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad (Brandschutznachweise für Sonderbauten oder deren Prüfung) umfassen.
- Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein.
- Die Referenzobjektliste muss für die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens fünf Jahren widerspiegeln (Angabe Monat/Jahr).
- In die Referenzobjektliste sollen nur Vorhaben aufgenommen werden, die inhaltlich den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen.
- Bei den Vorhaben muss der Bewerber die brandschutztechnische Planung oder deren Prüfung vollständig sowie - im Rahmen seiner Tätigkeit - eigenverantwortlich durchgeführt haben und dies erklären.
- Der Bewerber muss über die Unterlagen zu den Vorhaben verfügen.

2. besondere Hinweise zu den einzureichenden Brandschutznachweisen

Es ist nicht Ziel, die Genehmigungsfähigkeit der Brandschutznachweise selbst oder das Zusammenwirken zwischen Aufsteller und dem jeweiligen Prüflingenieur/der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Brandschutzdienststelle zu bewerten. Die vom Bewerber selbst verfassten Brandschutznachweise müssen in sich schlüssig und nachvollziehbar sein. Im Rahmen der Beurteilung der besonderen Fachkunde wird vorausgesetzt, dass die vorgelegten Brandschutzkonzepte ohne weitere Erläuterung, Kommentierung oder Richtigstellung für sich stehen und selbsterklärend sind.

- Die Brandschutznachweise müssen § 11 MBauVorIV entsprechen. Die brandschutztechnische Bewertung von Einzelfragen ist nicht ausreichend.
- Abweichende Lösungen nach § 67 Abs. 1 und § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO sowie Erleichterungen nach § 51 MBO sind zu benennen und zu begründen.
- Im Rahmen der Brandschutznachweise ist zu bewerten, wie die definierten Schutzziele erreicht werden.
- Die Bezeichnung der Brandschutznachweise hat dem tatsächlichen Gegenstand des Nachweises zu entsprechen, bei Umnutzungen ist die neue Nutzung zu nennen.
- Werden Brandschutznachweise für einen Umbau/eine Umnutzung von bestehenden Gebäuden aufgestellt, müssen die eingereichten Unterlagen eine Untersuchung von Bestandskonstruktion beinhalten sowie erteilte Baugenehmigungen berücksichtigen.
- Den Brandschutznachweisen sind neben dem Lageplan, den Bauzeichnungen und der Baubeschreibung alle zur Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Anlagen (z. B. Berechnungen) beizufügen. Widersprüche zwischen Textteil und Zeichnungsteil sind auszuschießen.

- Alle Pläne und Zeichnungen müssen ohne Einschränkung gut lesbar sein.

3. besondere Hinweise zum Nachweis der Erfahrungen bei der brandschutztechnischen Prüfung von Sonderbauten

- Der Nachweis von Erfahrungen bei der brandschutztechnischen Prüfung von Sonderbauten bezieht sich auf bauaufsichtliche Prüfungen gemäß § 66 Abs. 3 Satz 2 MBO.
- Prüfungen auf Plausibilität, Wirtschaftlichkeit oder Haushaltskonformität, wie sie im Rahmen von Bauvorhaben von Baudienststellen der Länder auf Grundlage interner Dienstweisungen durchgeführt werden, sind mit bauaufsichtlichen Prüfungen nicht vergleichbar. Sie stellen keine Prüfungen im Sinne von § 21 Satz 1 Nr. 2 M-PPVO dar.
- Bei allen Vorhaben müssen die Prüfberichte den eigenen Beitrag des Bewerbers im Rahmen der Prüfung deutlich erkennen lassen. Fehlerfreie Bauvorlagen ohne Prüfbemerkungen, Nachweise einzelner Prüfschritte oder rechnerische Überprüfungen sind daher als Referenz im Anerkennungsverfahren ungeeignet.
- Neben den Prüfberichten sind die der Prüfung zugrunde liegenden Brandschutznachweise einzureichen.